



21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Sappendorf Nr. 6 Solarpark Nord“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben,

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben zum Schutzgut:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Ausgleichsflächen und Kompensation, Artenschutz (Feldlerche), Kompensationsberechnung / Bilanzierung
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung,
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:

Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Pflege Grünland innerhalb Sondergebiet, Wolfsschutz

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die überplanten Flächen befinden sich auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Hochfläche, die hinsichtlich der Fernwirkung durch Waldflächen weitgehend abgeschirmt ist. Lediglich von Osten und von Süden kann die Anlagenfläche eingesehen werden. Besondere kulturlandschaftliche Merkmale oder wertgebende Landschaftsstrukturen sind weder im Geltungsbereich noch im Umfeld vorhanden, lediglich eine Baumreihe entlang des Flurweges an der südlichen Teilfläche bildet im Landschaftsraum eine der wenigen Grünstrukturen zur Gliederung der agrarisch genutzten Fläche. Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum keine direkten Vorbelastungen auf. In der Umgebung sind jedoch die Windkraftanlagen von Pollenfeld (6,8 km östlich) sowie die Hochspannungsleitung südlich Sappenfeld auszumachen. Ferner befindet sich die B 13 östlich der beiden Teilflächen und die Siedlungsbereiche von Sappenfeld, Rupertsbuch und Workerszell. Insofern kann der Landschaftsbereich, in dem das Vorhaben vorgesehen ist, als nicht mehr frei von Beeinträchtigungen gesehen werden.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts (einschließlich Biotop). Er liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten (Wind, Bodenschätze). Der Standort selbst weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.

Die Ackerzahlen liegen im nördlichen Teilgebiet zwischen 38 und 43, wobei der östliche Teil mit den höheren Bodenzahlen noch landwirtschaftlich genutzt wird. Im südlichen Teilgebiet liegen die Ackerzahlen bei 36 und 39. Die Ackerzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches, die ebenfalls stark schwanken aufgrund von Lössaufwehungen. Eine sinnvolle Abgrenzung nach den Bodenzahlen ist daher schwierig und nicht zielführend.

Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße technisch überprägt, dies kann jedoch durch die Anlage randlicher, die PV-Anlage säumende Gehölzstrukturen abgemildert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Feldlerche können vor Ort auf Flächen in der Umgebung gelöst werden. Für den Standort wurde eine saP erstellt dabei wurden Feldvögel wie Feldlerchen und

Schafstelze festgestellt. Durch CEF-Flächen in der Umgebung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

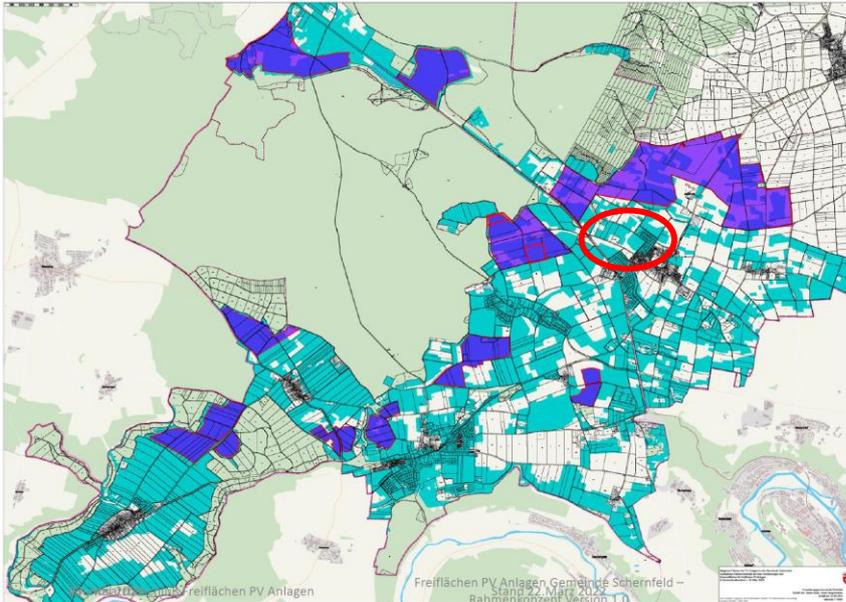
Östlich des Geltungsbereiches, ca. 780 m entfernt und durch die B 13 vom Vorhaben getrennt, liegt ein Bodendenkmal:

- D-1-7032-002 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Planung hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) bestehen im Umfeld des Planungsbereiches zwar nicht, jedoch ist der Landschaftsraum durch Windkraftanlagen des Windparks Pollenfeld, der B 13 östlich und den Siedlungsbereichen und der Hochspannungsleitung im Süden auch nicht mehr frei von Beeinträchtigungen. In der Gesamtschau der Belange Boden und Naturschutz wird die Entstehung eines Solarparks am Standort mit der vorliegenden Planung für verträglich erachtet, um eine wirtschaftliche Energiegewinnung aus regenerativen Energien infolge eines günstig gelegenen Anschlusspunktes zu ermöglichen.

Die Gemeinde Schernfeld hat ein Rahmenkonzept für Freiflächen PV Anlagen erstellt mit folgenden Flächenkriterien (siehe folgende Auflistung), die der Vorhabenstandort erfüllt.

- Flächen müssen in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet liegen (ist aktuell für die gesamte Gemeinde Schernfeld gegeben)
- Kein Wald
- Keine Wohn-, Misch-oder Gewerbegebiete oder Sondergebiete
- Keine Bundes-, Staats-, Kreis-oder Gemeindestraßen; keine notwendigen Feldwege
- Kein FFH, Vogelschutz-oder Landschaftsschutzgebiet
- keine Naturdenkmäler, Ökoflächen oder Biotope oder Flächen des Biotopschutzprogrammes
- keine Vorranggebiete für Bodenschätze (solange nicht vollständig ausgebeutet)
- mind 30 m Abstand zum Wald
- mind 100 m Abstand zur Wohnbebauung
- keine Gebiete mit hoher oder weitreichender Einsehbarkeit. Dieses Kriterium basiert auf den Empfehlungen aus dem LARS Konzept und wurde durch Ortsbegehungen des Verkehrs-und Energieausschusses verfeinert.
- Flächen müssen überwiegend (mehr als 95%) eine Ackerkennzahl von kleiner 50 haben



Dunkelblaue Flächen
in den roten
Umrandungen erfüllen
die vorgenannten
Kriterien

Abb. Rahmenkonzept der Gemeinde Schernfeld, dunkelblaue Flächen erfüllen die Kriterien (rot umrandet die beiden Vorhabenstandorte)

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 25.11.2024

M. Wehner

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt